

Satzung

über die Benutzung der städtischen Sportstätten

Aufgrund der §§ 7,41 Abs.1 f) und i) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 03.02.2015 (GV.NRW S.208) sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW S. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV.NRW S. 448) beschließt der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 21.12.2016 die folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten:¹:

§ 1

Begriff und Zweck

- (1) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind die Sporthallen, Sportplätze und Bäder. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Wallfahrtsstadt Kevelaer und dienen in erster Linie der Förderung des Sports.

- (2) Die Nutzung umfasst alle Einrichtungen und Geräte. Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Satzung sind Gegenstände, die im jeweiligen Gebäude sowie in den Räumlichkeiten vorhanden sind und dem Betrieb unmittelbar oder mittelbar (z. B. Sanitäreinrichtungen) dienen.

§ 2

Nutzer

- (1) Nutzer im Sinne dieser Satzung sind Personen und Personengruppen, die in der Sportstätte selbst Sport treiben oder als Veranstalter andere Sport treiben lassen. Bevorzugt berücksichtigt werden hierbei Vereine und Verbände, die Mitglied im Landesportbund Nordrhein-Westfalen sind, ihren ständigen Sitz in der Wallfahrtsstadt Kevelaer haben und als gemeinnützig anerkannt sind.

- (2) Nutzer im Sinne dieser Satzung sind auch Personen und Personengruppen, die die Sportstätte für nicht sportliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen.

¹ geändert durch Satzung vom 20.12.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024

§ 3

Nutzung

- (1) Die öffentliche Einrichtung nach § 1 dieser Satzung darf außerschulisch nur mit Erlaubnis der Wallfahrtsstadt Kevelaer genutzt werden. Die Erlaubnis regelt Art, Dauer und Umfang der Nutzung in Form eines Verwaltungsaktes oder eines Nutzungs- bzw. Gestattungsvertrages. Die Vereinbarung wird auf jederzeitigen Widerruf abgeschlossen.
- (2) Die Nutzung der Sportstätte schließt die Nutzung der dazugehörigen Umkleide- und Waschräume ein.
- (3) Die Nutzung ist schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch besteht nicht.
- (4) Die Nutzung kann an volljährige natürliche Personen oder Personengruppen (z.B. Vereine) erteilt werden.
- (5) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Einwilligung ist nur mit Erlaubnis der Wallfahrtsstadt Kevelaer übertragbar.

§ 4

Nutzungszeiten

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung können werktags von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr freigegeben werden. Für weitere Nutzungen und insbesondere Wettkämpfe können die Einrichtungen auf Antrag auch außerhalb dieser Zeiten zur Verfügung gestellt werden. An gesetzlichen Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, 1. und 2. Weihnachtstag) sind die öffentlichen Einrichtungen geschlossen. Am Volkstrauertag darf eine Nutzung erst ab 13:00 Uhr erfolgen. Die Bäder sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Spätestens 30 Minuten nach Ende einer festgelegten Nutzungszeit in den Sporthallen und den Bädern muss die Einrichtung von den Nutzern geräumt sein.

- (2) Die öffentlichen Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung stehen in der Schulzeit vorrangig der Schule zur Verfügung.

- (3) Die Nutzungszeit, die Zahl der Teilnehmer sowie Namen des Übungsleiters oder Beauftragten sind von den Nutzern (auch von den Schulen) in den dafür ausliegenden Nutzungsübersichten einzutragen. Festgestellte Mängel oder sonstige Feststellungen in den öffentlichen Einrichtungen sind ebenfalls in den Nutzungsübersichten zu vermerken.
- (4) Die Sporthallen bleiben während der Ferienzeiten grundsätzlich für den Vereinssport geschlossen. In der letzten Woche der Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien, sowie in bis zu drei Wochen der Sommerferien werden den Sportgruppen, die aktiv am Wettkampfbetrieb teilnehmen, Trainingszeiten zur Verfügung gestellt. Ausnahmegenehmigungen können nur für Veranstaltungen besonderer Bedeutung erteilt werden. Diese werden möglichst auf die Bedürfnisse der Vereine abgestimmt und auf eine Halle komprimiert.
- Das Hallenbad steht dem Vereinssport an allen gesetzlichen Feiertagen sowie in den Sommer- und Weihnachtsferien nicht zur Verfügung.

§ 5

Nutzungseinschränkungen

- (1) Die Zulassung zur Nutzung der Sportstätte kann insbesondere dann zeitweilig widerrufen oder auf Teile der Sportstätte beschränkt werden, wenn dies
- a) für schulische Veranstaltungen
 - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten
 - c) zur Durchführung von sportlichen Wettkämpfen erforderlich ist.
- (2) Der Wallfahrtsstadt Kevelaer bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn
- a) Sonderveranstaltungen stattfinden sollen
 - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist
 - c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist
 - d) Betriebsstörungen eintreten oder zu erwarten sind
 - e) der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird
 - f) die Sportstätte unzureichend genutzt wird
 - g) gegen Nutzungsregeln verstoßen wird
 - h) Auflagen nicht erfüllt werden

- (3) Dem Inhaber der Nutzungserlaubnis steht in den Fällen der Absätze 1 und 2 kein Anspruch auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung zu.
- (4) Die Belegung der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung für regelmäßig wiederkehrende außerschulische Nutzungen erfolgt für den Zeitraum eines halben Jahres. Ein Halbjahr wird dabei grundsätzlich entweder als Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.) oder als Winterhalbjahr (01.10.-31.03.) festgesetzt. Ausnahmen können durch begründete Anträge zugelassen werden.
- (5) Anträge für regelmäßigen Trainingsbetrieb sind spätestens vier Wochen vorher zu stellen. Nutzungszeiten für Wochenenden und Großveranstaltungen sind grundsätzlich bis spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin bei der Wallfahrtsstadt Kevelaer zu beantragen.

§ 6

Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn die Nutzer gegen diese Satzung, gegen Auflagen oder Bedingungen der Erlaubnis sowie gegen Anordnungen der Wallfahrtsstadt Kevelaer verstoßen.
- (2) Der Widerruf erfolgt, sofern etwas anderes nicht ausdrücklich genannt ist, mit sofortiger Wirkung bzw. für den Zeitraum, der sich aus dem Widerruf ergibt.

§ 7

Veranstaltung

- (1) Veranstaltungen sind terminlich festgelegte Ereignisse mit oder ohne Zuschauer, gleichgültig ob gegenüber dem Zuschauer ein Entgelt erhoben wird oder nicht.
- (2) Die bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl, der Art und Bedeutung der Veranstaltung, Ordner und Kontrolleure in ausreichender Zahl zu stellen.
- (3) Bei Veranstaltungen muss mindestens ein verantwortlicher Leiter ständig anwesend sein, der der Wallfahrtsstadt Kevelaer zu benennen ist. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu

tragen, dass eine ausreichende Zahl von Personen anwesend ist, die Erste Hilfe leisten können.

- (4) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zugänge und Fluchtwege entsprechend der Versammlungsstättenverordnung in deren jeweils gültigen Fassung, während der Veranstaltung ständig freigehalten werden.
- (5) Die Wallfahrtsstadt Kevelaer kann von Veranstaltern den Nachweis des Abschlusses einer Veranstaltungsversicherung verlangen.

§ 8

Pflegliche Behandlung der Anlagen

- (1) Der Nutzer hat auf sparsamen Verbrauch von Strom, Wärme und Wasser sowie die pflegliche Behandlung der Einrichtungen und Geräte zu achten. Die Haus- und Hallenordnung bzw. die Haus- und Badeordnung für das Hallen- und Freibad ist für alle Nutzer bindend.
- (2) Die Einrichtungen und Geräte dürfen aus der genutzten öffentlichen Einrichtung nicht entfernt werden.
- (3) Die technischen Versorgungseinrichtungen dürfen nur von eingewiesenen Personen bedient werden.

§ 9

Veränderungen an der öffentlichen Einrichtung

- (1) Änderungen der öffentlichen Einrichtung, z. B. bauliche Änderungen, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellungen von Sitzgelegenheiten, Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten und Aufbauten sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Wallfahrtsstadt Kevelaer zulässig. Die Genehmigung kann Auflagen und Beschränkungen enthalten.
- (2) Vereinseigene Geräte dürfen in die Sportstätten nur mit **vorheriger Zustimmung** der Wallfahrtsstadt Kevelaer eingebracht werden. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Geräte. Die Vereine haben dafür zu sorgen, dass sich die eingebrachten Geräte in einem

betriebs sichereren Zustand befinden. Ersatzansprüche wegen Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände werden ausgeschlossen.

§ 10

Verantwortungs- und Kontrollpersonal

- (1) Für Personengruppen im Sinne des § 2 Abs. 1 ist zum Zweck der schulsportlichen Nutzung ein Lehrer oder eine andere aufsichtsführende Person zu bestellen. Bei anderen Veranstaltungen ist namentlich ein Verantwortlicher zu benennen.
- (2) Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Einrichtung vom Nutzer und Besucher ordnungsgemäß benutzt wird.
- (3) Vor und nach jeder Benutzung sind die stadteigenen Geräte vom Verantwortlichen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf den Auf- und Abbau sowie die richtige Lagerung der in der Sportstätte befindlichen Sportgeräte.

§ 11

Verhalten der Nutzer und Besucher

- (1) Die Sportstätten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Erlaubnis auf eigene Verantwortung benutzt werden.
- (2) Alle Nutzer und Besucher haben sich in den öffentlichen Einrichtungen so zu verhalten, dass
 - a) kein anderer Nutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird
 - b) die öffentliche Einrichtung nicht beschädigt oder verunreinigt wird
- (3) Veranstaltungen, die nicht den originären Zwecken der öffentlichen Einrichtung dienen, sind nur zulässig, wenn:
 - a) die baulichen und brandschutztechnischen Bedingungen berücksichtigt werden
 - b) die schützenswerten Einrichtungen und Anlagen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen und Zerstörungen geschützt sind
 - c) kein übermäßiger zusätzlicher Verschleiß der öffentlichen Einrichtungen zu vermuten ist

(4) Für die Sportstätten gilt folgendes:

- a) Das Gesetz zum Schutz von Nichtrauchern gilt für alle Sportstätten. Die Nichtbeachtung des Rauchverbotes führt zum sofortigen Verweis der betreffenden Personen aus der Halle.
- b) Die Spielfelder der Sporthalle dürfen nur mit nichtfärbenden Sportschuhen betreten werden.

§ 12

Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Die Nutzer der öffentlichen Einrichtungen sind verpflichtet, die Einrichtungen und Geräte sowie deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung und Beschmutzung zu unterlassen. Die Nutzer haften für alle Schäden, die durch sie an den öffentlichen Einrichtungen und deren Zubehör in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Sie sind verpflichtet, diese Beschädigungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die anzeigepflichtigen Nutzer.
- (2) Die Stadt wird vorgefundene Schäden an der öffentlichen Einrichtung verfolgen und die Verursacher zur Rechenschaft ziehen. Falls der Schaden nicht angezeigt wurde, wird zur Ermittlung und Feststellung des Verursachers der Hallen- bzw. Belegungsplan einbezogen. Dabei ist die letzte Eintragung entscheidend. Verstöße sind z. B.
 - a) Nichteinhaltung der Hausordnung
 - b) Beschädigungen an den Einrichtungen und Geräten
 - c) Beschmutzungen der Wände
 - d) Beschädigungen an den technischen Einrichtungen (Elektro, Wasser, Heizung, Telefon sowie der Bedienungselemente für eingebaute Geräte)
 - e) mutwillige Beschädigungen am Bauwerk (Türen, Fenster, Türschlösser, etc.)
 - f) Verunreinigungen der Hallenfläche sowie der Nebenräume
- (3) Die Wallfahrtsstadt Kvelaer veranlasst die sachgerechte Schadensbeseitigung und stellt diese dem jeweiligen Verursacher in Rechnung. Bei Zahlungsverweigerung sowie in Wiederholungsfällen kann dies zum Hausverbot in der öffentlichen Einrichtung für die entsprechenden Nutzer führen.
- (4) Die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Wallfahrtsstadt Kvelaer wird von

Ersatzansprüchen freigestellt, die von Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt zurückzuführen ist.

§ 13

Werbung und sonstige Leistungen

- (1) In den Sportstätten, die dieser Satzung unterliegen, sind
- a) Werbung
 - b) das Anbieten, Verteilen, Verkaufen von Waren und Druckschriften
 - c) das Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen
- nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Wallfahrtsstadt Kevelaer gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch.

§ 14

Hausrecht

- (1) Personen, die in schwerwiegender Weise diese Satzung verletzen oder in öffentlichen Einrichtungen eine rechtswidrige Handlung begangen haben sowie Personen, die stark alkoholisiert sind oder anderweitig unter Drogeneinfluss stehen, können aus den öffentlichen Einrichtungen verwiesen werden. Gebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet.
- (2) Das Hausrecht der Stadt in den öffentlichen Einrichtungen übt der Beauftragte der Stadt aus. Daneben können durch die Wallfahrtsstadt Kevelaer auch andere Personen zur Ausübung des Hausrechts herangezogen werden.
- (3) Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die Nutzungsvereinbarung, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und die Einhaltung der von der Stadt angeordneten Maßnahmen zu überprüfen. Nutzer, die gegen die Ordnungsvorschriften oder angeordnete Maßnahmen verstoßen, können aus den öffentlichen Einrichtungen verwiesen werden.

§ 15

Haftung

- (1) Die Wallfahrtsstadt Kevelaer übernimmt keine Haftung für die durch die Benutzung entstandenen Schäden gegenüber dem Nutzer.
- (2) Der Nutzer stellt die Wallfahrtsstadt Kevelaer von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei.
- (3) Der Nutzer hat das nach den vorstehenden Bestimmungen bestehende Haftpflichtrisiko durch den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abzudecken. Auf Verlangen ist der Versicherungsschein vor Beginn der Nutzung der Abteilung Schule und Sport vorzulegen.
- (4) Unberührt bleibt die Haftung der Wallfahrtsstadt Kevelaer als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Wallfahrtsstadt Kevelaer an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, mit Ausnahme der Schäden, die auf üblichen Verschleiß zurückzuführen sind.
- (6) Sind mehrere Veranstalter Träger einer Veranstaltung, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 16

Gebührengegenstand, Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen werden, soweit es sich nicht um eine schulische Nutzung handelt, Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle (Anlage 1) erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist der Nutzer der Sportstätte oder derjenige, auf dessen Antrag die Erlaubnis erteilt wird.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 17

Gebührenfreiheit

- (1) Die Schulen der Wallfahrtsstadt Kevelaer als Einrichtungen des öffentlichen Lebens sind von der Gebührenpflicht befreit.

- (2) Der Bürgermeister kann die Gebühr auf Antrag ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde oder eine Gebührenbefreiung im Interesse der Wallfahrtsstadt Kevelaer geboten erscheint.

§ 18

Betriebskostenbeteiligung der Sportvereine

- (1) Die Sportvereine der Wallfahrtsstadt Kevelaer, die ihre Vereinstätigkeit in den unter § 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen regelmäßig durchführen, werden an den Betriebskosten dieser Einrichtungen beteiligt. Zur Deckung der Betriebskosten der Turnhallen und des Hallenbades erfolgt eine Beteiligung gemäß den in Anlage 1 dargestellten Beträgen. Zur Deckung der Betriebskosten der Sportplätze erfolgt eine prozentuale Beteiligung.
- Die jeweilige Höhe der Beteiligung legt der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer fest. Die Beiträge werden zweimal jährlich zum 30.06. und 31.12. mit den Vereinen abgerechnet.

- (2) Für die Berechnung werden folgende Betriebskosten berücksichtigt:

- Heizung
- Strom
- Wartung
- Wasser
- Reinigung

§ 19

Gebührensatz

- (1) Für die außerschulische Nutzung einer öffentlichen Einrichtung wird eine Gebühr nach der jeweiligen Gebührentabelle erhoben. Der Gebührensatz ist in der Anlage 1 – Gebührentabelle festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Soweit für die Nutzung der in Anlage 1 unter I. und II. aufgeführten Sportstätten eine Umsatzsteuerpflicht besteht, sind die nachfolgenden Gebühren zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer zu verstehen.

§ 20

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Erlaubnis. Die Zahlungsfälligkeit entsteht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids. Der Gebührenbescheid kann mit der Erlaubnis erfolgen.
- (2) Die Gebühr wird wie folgt fällig:
- a. für Einzelveranstaltungen mit der Erteilung einer Genehmigung, die Benutzungsgebühr ist dann innerhalb von 14 Tagen zu entrichten
 - b. für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen zum Ende des jeweiligen Halbjahres
 - c. für die Nutzung durch Vereine und Sportgruppen zum Ende des jeweiligen Halbjahres

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen der Hausordnung die öffentliche Einrichtung unbefugt betritt
 - b. entgegen der Hausordnung nicht das erforderliche Schuhwerk trägt
 - c. entgegen der Hausordnung das Rauchverbot und Alkoholverbot nicht einhält
 - d. entgegen der Hausordnung Tiere und Gegenstände, die nicht unmittelbar mit der Ausübung der außerschulischen Betätigung im Zusammenhang stehen, mit in die Einrichtung nimmt
 - e. entgegen der Hausordnung in der öffentlichen Einrichtung Anweisungen des Aufsichtspersonals keine Folge leistet
 - f. entgegen der Nutzungsvereinbarung die genehmigte Benutzungszeit nicht einhält
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Benutzung von Turnhallen und Schulräumen der Stadt Kevelaer gemäß Beschluss des Rates vom 15.11.1971 und die Ordnung über die Benutzung von Sportplätzen der Stadt Kevelaer gemäß Beschluss des Rates vom 28.06.1971 außer Kraft.

Kevelaer, den 22.12.2016

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Dominik Pichler

Anlage 1 – Gebührentabelle					
<u>I. Sporthallen bzw. Halleneinheiten</u>		<u>Gebühr:</u>			
1.	Grundgebühr je Stunde pro Halleneinheit				
1.1	für Sportvereine aus dem Stadtgebiet Kevelaer	3,26 €	(*)		
1.2	für sonstige Vereine, Verbände, Sportgemeinschaften aus dem Stadtgebiet Kevelaer	12,50 €			
1.3	für Vereine, Verbände außerhalb des Stadtgebietes Kevelaer und für sonstige Nutzer	17,50 €			
2.	Grundgebühr je Stunde Zweifachturnhalle (2 Hallen)				
2.1	für Sportvereine aus dem Stadtgebiet Kevelaer	6,52 €	(*)		
2.2	für sonstige Vereine, Verbände, Sportgemeinschaften aus dem Stadtgebiet Kevelaer	25,00 €			
2.3	für Vereine, Verbände außerhalb des Stadtgebietes Kevelaer und für sonstige Nutzer	35,00 €			
3.	Grundgebühr je Stunde Dreifachturnhalle (3 Hallen)				
3.1	für Sportvereine aus dem Stadtgebiet Kevelaer	9,78 €	(*)		
3.2	für sonstige Vereine, Verbände, Sportgemeinschaften aus dem Stadtgebiet Kevelaer	37,50 €			
3.3	für Vereine, Verbände außerhalb des Stadtgebietes Kevelaer und für sonstige Nutzer	52,50 €			
4.	Nutzung der Zweifachturnhalle für die Ausrichtung einer Veranstaltung - ganztags - (Tagessatz)				
4.1	für Sportvereine aus dem Stadtgebiet Kevelaer	kostenlos			
4.2	für sonstige Vereine, Verbände, Sportgemeinschaften aus dem Stadtgebiet Kevelaer	125,00 €			

4.3	für Vereine, Verbände außerhalb des Stadtgebietes Kevelaer und für sonstige Nutzer		175,00 €			
5. Nutzung der Dreifachturnhalle für die Ausrichtung einer Veranstaltung - ganztags - (Tagessatz)						
5.1	für Sportvereine aus dem Stadtgebiet Kevelaer		kostenlos			
5.2	für sonstige Vereine, Verbände, Sportgemeinschaften aus dem Stadtgebiet Kevelaer		187,50 €			
5.3	für Vereine, Verbände außerhalb des Stadtgebietes Kevelaer und für sonstige Nutzer		262,50 €			
6. Nutzung eines Foyers in der Zweifachturnhalle je Stunde						
6.1	für Sportvereine aus dem Stadtgebiet Kevelaer		kostenlos			
6.2	für sonstige Vereine, Verbände, Sportgemeinschaften aus dem Stadtgebiet Kevelaer		5,00 €			
6.3	für Vereine, Verbände außerhalb des Stadtgebietes Kevelaer und für sonstige Nutzer		10,00 €			
Ab einer Nutzungsdauer von mehr als 5 Stunden wird ein Tagessatz erhoben.						
Die Durchführung von Turnierveranstaltungen und Meisterschaftsspielen in den Sportstätten ist für Sportvereine aus dem Stadtgebiet Kevelaer gebührenfrei.						
(*) Als Obergrenze an der Betriebskostenbeteiligung gilt eine max. Belastung in Höhe von 10,00 € pro Vereinsmitglied.			10,00 €			

	<u>II. Sportplätze und Stadion</u>		<u>Gebühr:</u>		
1.	Nutzung eines Sportplatzes je Stunde				
1.1	für Sportvereine aus dem Stadtgebiet Kevelaer		%-Beteiligung (*)		
1.2	für sonstige Vereine, Verbände, Sportgemeinschaften aus dem Stadtgebiet Kevelaer		17,50 €		
1.3	für Vereine, Verbände außerhalb des Stadtgebietes Kevelaer und für sonstige Nutzer		22,50 €		
2.	Nutzung des Stadions je Stunde				
2.1	für Sportvereine aus dem Stadtgebiet Kevelaer		%-Beteiligung (*)		
2.2	für sonstige Vereine, Verbände, Sportgemeinschaften aus dem Stadtgebiet Kevelaer		17,50 €		
2.3	für Vereine, Verbände außerhalb des Stadtgebietes Kevelaer und für sonstige Nutzer		22,50 €		
	Ab einer Nutzungsdauer von mehr als 5 Stunden wird ein Tagessatz erhoben.				
	(*) Die Vereine werden jährlich mit 25 % an den in § 18 dieser Satzung genannten Betriebskosten beteiligt. Als Obergrenze an der Betriebskostenbeteiligung gilt eine max. Belastung in Höhe von 10,00 € pro Vereinsmitglied.		10,00 €		
	<u>III. Bäder</u>		<u>Gebühr:</u>		
1.	Nutzung des Hallenbades (Eintrittspreise)				
1.1	Einzelkarte Erwachsene		5,00 €		inkl. 7 % MwSt.

1.2	Einzelkarte Kinder und Jugendliche 4 bis 17 Jahre, Inhaber von Schüler- und Studentenausweisen u.a. (1)		2,00 €		inkl. 7 % MwSt.
1.3	Kinder bis einschließlich 3 Jahre		kostenlos		
1.4	10er Karte Erwachsene		40,00 €		inkl. 7 % MwSt.
1.5	10er Karte Kinder und Jugendliche 4 bis 17 Jahre, Inhaber von Schüler- und Studentenausweisen u.a. (1)		16,00 €		inkl. 7 % MwSt.
2.	Nutzung des Hallenbades je Stunde (pro Bahn bzw. pro Becken)				
2.1	für Sportvereine aus dem Stadtgebiet Kevelaer - pro Bahn im Schwimmerbecken		3,10 € (*)		inkl. 7 % MwSt.
2.2	für Sportvereine aus dem Stadtgebiet Kevelaer - Schwimmerbecken / MZB		15,50 € (*)		inkl. 7 % MwSt.
2.3	für sonstige Vereine, Verbände, Sportgemeinschaften aus dem Stadtgebiet Kevelaer - Schwimmerbecken / MZB		45,00 €		inkl. 7 % MwSt.
2.4	für Vereine, Verbände außerhalb des Stadtgebietes Kevelaer und für sonstige Nutzer - Schwimmerbecken / MZB		90,00 €		inkl. 7 % MwSt.
3.	Nutzung des Freibades (Eintrittspreise)				
3.1	Einzelkarte Erwachsene		5,00 €		inkl. 7 % MwSt.
3.2	Einzelkarte Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahre, Inhaber von Schüler- und Studentenausweisen		2,00 €		inkl. 7 % MwSt.
3.3	Ermäßigter Eintritt Erwachsene (1)		2,00 €		inkl. 7 % MwSt.
3.4	Ermäßigter Eintritt Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahre (1)		kostenlos		
3.5	Ermäßigter Eintritt Erwachsene (2)		kostenlos		
3.6	Ermäßigter Eintritt Erwachsene (3)		2,00 €		inkl. 7 % MwSt.
3.7	Ermäßigter Eintritt Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahre (3)		1,50 €		inkl. 7 % MwSt.
3.8	Abendtarif Erwachsene		2,50 €		inkl. 7 % MwSt.
3.9	Eintritt Kinder bis einschließlich 3 Jahre		kostenlos		
3.10	Nutzung Warmwasserduschen		0,50 €		inkl. 19 % MwSt.
3.11	Ausleihe Sonnenliegen (zzgl. 2,00 € Pfand)		3,00 €		inkl. 19 % MwSt.
4.	Sonstiges in den Bädern				

4.1	Schwimmkurs (Grundkurs "Seepferdchen", 18 Unterrichtseinheiten) -Kursgebühr inkl. Zutritt zum Bad und Abzeichen bei erfolgreichem Abschluss des Kurses		150,00 €		inkl. 7 % MwSt.
4.2	Folge/Wiederholer-Schwimmkurs (Ziel "Seepferdchen", 10 Unterrichtseinheiten) - Kursgebühr inkl. Zutritt zum Bad und Abzeichen bei erfolgreichem Abschluss des Kurses		100,00 €		inkl. 7 % MwSt.
4.3	Eintritt Hundeschwimmen im Freibad - Besucher		2,00 €		inkl. 7 % MwSt.
4.4	Eintritt Hundeschwimmen im Freibad - Hund		4,00 €		inkl. 7 % MwSt.
	(1) Schwerbehinderte mit einem GdB von mindestens 50 %; ggfs. notwendige Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „H“ (Hilflosigkeit) und „B“ (Begleitperson) im Ausweis haben freien Eintritt im Hallen- und Freibad.				
	(2) Schwerbehinderte mit einem GdB von 100 %; ggfs. notwendige Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „H“ (Hilflosigkeit) und „B“ (Begleitperson) im Ausweis haben freien Eintritt im Hallen- und Freibad.				
	(3) Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, dem Sozialgesetzbuch XII sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz				
	(*) Als Obergrenze an der Betriebskostenbeteiligung gilt eine max. Belastung in Höhe von 10,00 € pro Vereinsmitglied.		10,00 €		